

03.07.95**Empfehlungen
der Ausschüsse****V - FJ - Fz - In****zu Punkt** der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften
(Wehrrechtsänderungsgesetz)****A****1. Der federführende Ausschuß für Verteidigung**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG wie folgt Stellung zu nehmen:

In Artikel 12 ist zu regeln, daß die Dauer des Zivildienstes die Dauer des Grundwehrdienstes nicht übersteigen darf.

Begründung:

Der Bundesrat hat diese Forderung in seiner Stellungnahme vom 18.3.1994 - BR-Drs. 159/94 - erhoben. Der Vermittlungsausschuß ist ihr nicht gefolgt.

Die Gelegenheit der Novellierung des Wehrrechtsänderungsgesetzes sollte genutzt werden, die längst überfällige Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die des Wehrdienstes herbeizuführen. Diese vom Bundesrat bereits anläßlich der Beratung des Gesetzes zur Regelung der Dauer des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes erhobene Forderung - vgl. BR-Drs. 614/90 (Beschluß) - besteht unvermindert fort.

Einer Verkürzung des Zivildienstes steht der Gedanke der Wehrgerechtigkeit nicht entgegen. In der Praxis hat sich die durchschnittliche Belastung der Grundwehrdienstleistungen durch Wehrübungen bei weitem nicht so entwickelt, daß sich ein gerechter Ausgleich nur im Wege einer ausnahmslos alle Zivildienstleistenden treffenden längeren Dauer des Zivildienstes herstellen ließe.

Ausgeliefert am 04. JULI 1995

B

2. Der Ausschuß für Frauen und Jugend, der Finanzausschuß und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.